W. BENTELS MANN VERLAG KG Nr. 11 71 003 80

Verordnung

-			

140 D		20	
1935 (Reichsgesetzbl. I S 34. Oktober 1935 (Reichs	Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 un gesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmu	id des § 9 der Durchi	ührungsverordnung vo
Bereich des*)			
Landlor	eises Bergzebern	anna a tha a common a tair a	
	٠	45	1
T TOTAL TOTA	***************************************		***************************************
			M+1-+1-17-10-10-1-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-1
* "			
**************************************	***************************************		
.14 1 1 65			
oldendes verordnet:	, ,		X
die in der nachfolgend a abe dieser Verordnung i	§ 1 bgedruckten Liste aufgeführten Nature n das Naturdenkmalbuch eingetragen	denkmale werden mi und erhalten damit	t dem Tage der Bekanr den Schutz des Reich
oldendes verordnet: Die in der nachfolgend a abe dieser Verordnung i aturschutzgesetzes.	bgedruckten Liste aufgeführten Natur	denkmale werden mi und erhalten damit	t dem Tage der Bekanr den Schutz des Reich
Die in der nachfolgend a abe dieser Verordnung i aturschutzgesetzes. Die Entfernung, Zerstörung allen alle Maßnahmen, d inträchtigen, z. B. durch bladen von Schutt oder bbrechen von Zweigen, s sich nicht um Maßnahmen	bgedruckten Liste aufgeführten Naturen das Naturdenkmalbuch eingetragen § 2 ag oder sonstige Veränderung der Natile geeignet sind, die Naturdenkmale of Anbringen von Aufschriften, Erricht dergleichen. Als Veränderung eines das Verletzen des Wurzelwerks oder nen zur Pflege des Naturdenkmals hat	turdenkmale ist verbo oder ihre Umgebung z en von Verkaufsbude Baumdenkmals gilt jede sonstige Störung ndelt. Die Besitzer od	den Schutz des Reich eten. Unter dieses Verb zu schädigen oder zu b en, Bänken oder Zelte auch das Ausästen, da g des Wachstums, sowe der Nutzungsberechtigte
Die in der nachfolgend a abe dieser Verordnung i aturschutzgesetzes. Die Entfernung, Zerstörung allen alle Maßnahmen, d inträchtigen, z. B. durch bladen von Schutt oder bbrechen von Zweigen, s sich nicht um Maßnahmen	bgedruckten Liste aufgeführten Naturen das Naturdenkmalbuch eingetragen § 2 ag oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale of Anbringen von Aufschriften, Erricht dergleichen. Als Veränderung eines das Verletzen des Wurzelwerks oder	turdenkmale ist verbo oder ihre Umgebung z en von Verkaufsbude Baumdenkmals gilt jede sonstige Störung ndelt. Die Besitzer od	den Schutz des Reich eten. Unter dieses Verb zu schädigen oder zu b en, Bänken oder Zelte auch das Ausästen, da g des Wachstums, sowe der Nutzungsberechtigte
Die in der nachfolgend a abe dieser Verordnung i aturschutzgesetzes. Die Entfernung, Zerstörung allen alle Maßnahmen, d inträchtigen, z. B. durch abladen von Schutt oder abbrechen von Zweigen, s sich nicht um Maßnahmen	bgedruckten Liste aufgeführten Naturen das Naturdenkmalbuch eingetragen § 2 ag oder sonstige Veränderung der Natile geeignet sind, die Naturdenkmale of Anbringen von Aufschriften, Erricht dergleichen. Als Veränderung eines das Verletzen des Wurzelwerks oder nen zur Pflege des Naturdenkmals hat	turdenkmale ist verbo oder ihre Umgebung z en von Verkaufsbude Baumdenkmals gilt jede sonstige Störung ndelt. Die Besitzer od	den Schutz des Reich eten. Unter dieses Verb zu schädigen oder zu b en, Bänken oder Zelte auch das Ausästen, da g des Wachstums, sowe der Nutzungsberechtigte
Die in der nachfolgend aabe dieser Verordnung is aturschutzgesetzes. Die Entfernung, Zerstörung allen alle Maßnahmen, of inträchtigen, z. B. durch abladen von Schutt oder abbrechen von Zweigen, s sich nicht um Maßnahmind verpflichtet, Schäden ausnahmen von den Vors	bgedruckten Liste aufgeführten Naturen das Naturdenkmalbuch eingetragen § 2 ag oder sonstige Veränderung der Natlie geeignet sind, die Naturdenkmale of Anbringen von Aufschriften, Erricht dergleichen. Als Veränderung eines das Verletzen des Wurzelwerks oder nen zur Pflege des Naturdenkmals hat oder Mängel an Naturdenkmalen der § 3 chriften im § 2 können von der unterst	turdenkmale ist verbo oder ihre Umgebung z en von Verkaufsbude Baumdenkmals gilt jede sonstige Störung ndelt. Die Besitzer od Naturschutzbehörde :	den Schutz des Reich eten. Unter dieses Verb zu schädigen oder zu b en, Bänken oder Zelte auch das Ausästen, da g des Wachstums, sowe der Nutzungsberechtigte zu melden.
Die in der nachfolgend aabe dieser Verordnung is aturschutzgesetzes. Die Entfernung, Zerstörunglen alle Maßnahmen, dinträchtigen, z. B. durch bladen von Schutt oder bbrechen von Zweigen, s sich nicht um Maßnahmen ind verpflichtet, Schäden	bgedruckten Liste aufgeführten Naturen das Naturdenkmalbuch eingetragen § 2 ag oder sonstige Veränderung der Natilie geeignet sind, die Naturdenkmale of Anbringen von Aufschriften, Erricht dergleichen. Als Veränderung eines das Verletzen des Wurzelwerks oder nen zur Pflege des Naturdenkmals hat oder Mängel an Naturdenkmalen der § 3 chriften im § 2 können von der unterst.	turdenkmale ist verbo oder ihre Umgebung z en von Verkaufsbude Baumdenkmals gilt jede sonstige Störung ndelt. Die Besitzer od Naturschutzbehörde :	den Schutz des Reich eten. Unter dieses Verb zu schädigen oder zu b en, Bänken oder Zelte auch das Ausästen, da g des Wachstums, sowe der Nutzungsberechtigte zu melden.
ie in der nachfolgend aabe dieser Verordnung is aturschutzgesetzes. ie Entfernung, Zerstörundlen alle Maßnahmen, of inträchtigen, z. B. durch bladen von Schutt oder bbrechen von Zweigen, es sich nicht um Maßnahmen von den Vorställen zugelassen werden zugelassen werden	bgedruckten Liste aufgeführten Naturen das Naturdenkmalbuch eingetragen § 2 ag oder sonstige Veränderung der Natlie geeignet sind, die Naturdenkmale of Anbringen von Aufschriften, Erricht dergleichen. Als Veränderung eines das Verletzen des Wurzelwerks oder nen zur Pflege des Naturdenkmals hat oder Mängel an Naturdenkmalen der § 3 chriften im § 2 können von der unterst.	turdenkmale ist verbe oder ihre Umgebung z en von Verkaufsbude Baumdenkmals gilt jede sonstige Störung ndelt. Die Besitzer od Naturschutzbehörde z zeichneten Naturschu	den Schutz des Reich oten. Unter dieses Verb zu schädigen oder zu b en, Bänken oder Zelte auch das Ausästen, d g des Wachstums, sowe der Nutzungsberechtigte zu melden.
Die in der nachfolgend aabe dieser Verordnung is aturschutzgesetzes. Die Entfernung, Zerstörung ist eine Alle Maßnahmen, dinträchtigen, z. B. durch bladen von Schutt oder bbrechen von Zweigen, is sich nicht um Maßnahmen von den Vorställen zugelassen werden vor den Bestimmungen der den Bestimmungen der den Bestimmungen	bgedruckten Liste aufgeführten Naturen das Naturdenkmalbuch eingetragen § 2 ag oder sonstige Veränderung der Natilie geeignet sind, die Naturdenkmale of Anbringen von Aufschriften, Erricht dergleichen. Als Veränderung eines das Verletzen des Wurzelwerks oder nen zur Pflege des Naturdenkmals hat oder Mängel an Naturdenkmalen der § 3 chriften im § 2 können von der unterst.	turdenkmale ist verbe oder ihre Umgebung z en von Verkaufsbude Baumdenkmals gilt jede sonstige Störung ndelt. Die Besitzer od Naturschutzbehörde z zeichneten Naturschu	den Schutz des Reich oten. Unter dieses Verb zu schädigen oder zu b en, Bänken oder Zelte auch das Ausästen, da g des Wachstums, sowe der Nutzungsberechtigte zu melden.
Die in der nachfolgend aabe dieser Verordnung is aturschutzgesetzes. Die Entfernung, Zerstörung ist eine Alle Maßnahmen, dinträchtigen, z. B. durch bladen von Schutt oder bbrechen von Zweigen, is sich nicht um Maßnahmen von den Vorställen zugelassen werden vor den Bestimmungen der den Bestimmungen der den Bestimmungen	s 2 In das Naturdenkmalbuch eingetragen § 2 In der sonstige Veränderung der Nat In der geeignet sind, die Naturdenkmale of Anbringen von Aufschriften, Erricht dergleichen. Als Veränderung eines das Verletzen des Wurzelwerks oder nen zur Pflege des Naturdenkmals hat oder Mängel an Naturdenkmalen der § 3 chriften im § 2 können von der unter: § 4 des § 2 zuwiderhandelt, wird nach der	turdenkmale ist verbe oder ihre Umgebung z en von Verkaufsbude Baumdenkmals gilt jede sonstige Störung ndelt. Die Besitzer od Naturschutzbehörde z zeichneten Naturschu	den Schutz des Reich oten. Unter dieses Verb zu schädigen oder zu b en, Bänken oder Zelte auch das Ausästen, da g des Wachstums, sowe der Nutzungsberechtigte zu melden.
die in der nachfolgend an abe dieser Verordnung is aturschutzgesetzes. die Entfernung, Zerstörundlen alle Maßnahmen, dinträchtigen, z. B. durch bladen von Schutt oder bbrechen von Zweigen, as sich nicht um Maßnahmen der Verpflichtet, Schäden usnahmen von den Vorsällen zugelassen werden der den Bestimmungen der	s 2 In das Naturdenkmalbuch eingetragen § 2 In der sonstige Veränderung der Nat In der geeignet sind, die Naturdenkmale of Anbringen von Aufschriften, Erricht dergleichen. Als Veränderung eines das Verletzen des Wurzelwerks oder nen zur Pflege des Naturdenkmals hat oder Mängel an Naturdenkmalen der § 3 chriften im § 2 können von der unter: § 4 des § 2 zuwiderhandelt, wird nach der	turdenkmale ist verbe oder ihre Umgebung z en von Verkaufsbude Baumdenkmals gilt jede sonstige Störung ndelt. Die Besitzer od Naturschutzbehörde z zeichneten Naturschu	den Schutz des Reich oten. Unter dieses Verb zu schädigen oder zu b en, Bänken oder Zelte auch das Ausästen, d g des Wachstums, sow der Nutzungsberechtigte zu melden.

^{*)} Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde

^{**)} Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dergleichen

Liste der Naturdenkmale

Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgemeinde (Ortebezirk, Gemarkung, Forstamt)	MeStischblatt 1: 25000;		Bezeichnung der mitgeschützten Um-
2	Gomerkung, rurstami)	Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen- Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	gebung, zugelassene Nutzung u. a.
eine Som- merlinde	Rohrbach	Haus Nr.25 in der Hihl- gasse Rigentimer: Elisabeth Göller Witwe	in der Mühl gasse in Rohrbach	
- 1		in Rohrbach	No. 1 13	e
				F 9
		11 mx Set		The same of the sa
	. e		410 281 - 2	9
-man rask				- d
· ' .	_	in the second	70 W-	NO. 10 10 10 10 10 10 10 10
		3		
,	A.	2		2 4
	merlinde	merinde	merinde in der Mühl- gasse Rigentimer: Elisabeth Göller Witwe in Rohrbach	merlinde in der Mihl- gasse Rigentümer: Elisabeth Odller Witwe in Rohrbach

Bergsebern den 11 August 19. 55

Landra tsent

als untere Naturschutzbehörde

(Unterschrift)

ABl.

Ky

^{*)} Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dergleichen